

Verein zur Förderung der Partner- und Freundschaften der Stadt Itzehoe

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Partner- und Freundschaften der Stadt Itzehoe e. V.“ (Partnerschaftsverein). Er hat seinen Sitz in Itzehoe. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es,

- a) einen positiven Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten und insbesondere die offiziell bestehenden Städtepartnerschaften zwischen den Städten Itzehoe und Cirencester, La Couronne und Paslek, sowie die Städtefreundschaften zwischen Itzehoe und Malchin im Sinne der von den Städten unterzeichneten Urkunden auf bürgerschaftlicher Basis fortzuführen und weiter auszubauen.
- b) die auf dieser Basis bereits bestehenden Verbindungen und Begegnungen zwischen den Einwohnern der betreffenden Städte zu pflegen und zu fördern, so dass Freundschaft, gegenseitiges Verständnis und gegenseitige Achtung im Rahmen der erweiterten Interessen der Europäischen Gemeinschaft erhalten und vertieft werden.

Der Verein verpflichtet sich zur Überparteilichkeit und Überkonfessionalität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über besondere Mittelverwendungen entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) alle natürlichen Personen, die sich dem Satzungszweck verpflichtet fühlen.
- b) alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen, wenn sie bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Mit der Mitgliedschaft in Vereinigungen der in Satz 1 genannten Art entsteht für deren Mitglieder keine automatische Mitgliedschaft im Partnerschaftsverein.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein zur Förderung der Partner-, Partner- und Freundschaften der Stadt Itzehoe e. V. verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahresende erfolgen und muss vor dem 01. Dezember erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden. Ein Ausschluss ist nur möglich bei einem schwerwiegenden Verstoß des Mitglieds gegen die Interessen des Vereins.

III. Organe des Vereins

§ 5 Organe

Organe sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende(r)
stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
Kassenwart(in)
Schriftführer(in)
drei Beisitzer(innen)

Darüber hinaus kann die Stadt Itzehoe zwei weitere Beisitzer(innen) in den Vorstand entsenden.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellv. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/die Kassenwart(in). Hiervon sind je zwei gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins besondere Arbeitsgruppen benennen, die sich nach seiner Weisung der ihnen zugeteilten Aufgaben annehmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich im ersten Quartal mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer(innen) für jeweils zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge, die mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden müssen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung außer zur Vereinsauflösung (siehe § 9) ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.

Der Vorstand muss eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Zur Durchführung der Vereinsbestrebungen wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag muss bis zum 31. März des laufenden Jahres bezahlt sein.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Ist bei dieser Versammlung nicht die notwendige Anzahl stimmberechtigter Mitglieder anwesend, muss die Versammlung wiederholt werden. Zur Wiederholungsversammlung wird eingeladen unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Dann ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen zur Auflösung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Itzehoe, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend § 2 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 20. November 1995 genehmigt und mit diesem Tag in Kraft gesetzt worden.

Itzehoe, den 08. März 2017

Unterschrift
1. Vorsitzende(r)

Unterschrift
Schriftführer(in)